



Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

29. Dezember 2021

Betr.: Ihre Schriftliche Frage Nr. 12/167 vom 16. Dezember 2021

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Ihre o. a. Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 12/167:

Wie hat die Bundesregierung bisher darauf reagiert, dass im Bericht des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen vom 11. November 2021 (CCPR/C/DEU/CO/7) festgestellt wird, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in Deutschland „in Gesetz und Praxis nicht gewährleistet ist“ (dort heißt es wörtlich in den Ziffern 40 und 41: „Whilst noting the information provided by the State party about its national legal system, the Committee is concerned that the independence of the prosecution services from the executive Government, as a corollary to judicial independence, is not ensured in law and practice (arts. 2 and 14). The State party should consider legal reform to ensure the independence of prosecutors from the executive Government in both law and practice, therefore reinforcing judicial independence.“) und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um diesen möglichen Mangel in Gesetz und Praxis zu beheben?

Antwort:

In dem Bericht des Menschenrechtsausschusses wird unter den von Ihnen zitierten Ziffern 40 und 41 angeführt, der Ausschuss sei besorgt darüber, dass die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Exekutive als Korrelat zur richterlichen Unabhängigkeit in Gesetz und Praxis nicht gewährleistet sei und die Bundesrepublik Deutschland eine Reform des Rechts in Erwägung ziehen solle, um die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Exekutive sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Praxis zu gewährleisten und damit die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken.

Das Weisungsrecht der Justizministerinnen und Justizminister im Gerichtsverfassungsgesetz beruht auf der demokratischen Rückbindung der Staatsanwaltschaft aufgrund des Prinzips der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung. Bereichsspezifische Limitierungen des ministeriellen Einzelweisungsrechts sind aber möglich, da es Bereiche staatsanwaltschaftlicher Tätigkeiten gibt, für die Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz dem Gesetzgeber im Hinblick auf das Weisungsrecht mehr Freiheiten lässt als in anderen.

Insbesondere seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Europäischen Haftbefehl vom 27. Mai 2019 (C-508/18 und C-82/19 PPU) wird über das Recht der Justizministerinnen und Justizminister, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen, eine intensivierete Diskussion geführt. Der EuGH hat entschieden, dass Staatsanwaltschaften dann keine Europäischen Haftbefehle ausstellen oder eigenständig über ihre Vollstreckung entscheiden dürfen, wenn die Gefahr besteht, dass sie im Einzelfall ministeriellen Weisungen unterliegen.

Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht deshalb vor, entsprechend den Anforderungen des EuGH das externe ministerielle Einzelfallweisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften anzupassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die deutschen Staatsanwaltschaften als eigenständige Akteure im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen agieren können.

Für den Vollzug eines Europäischen Haftbefehls soll es nach dem Koalitionsvertrag zudem einer richterlichen Entscheidung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

